Deutscher Bundestag **Drucksache 18/12830**

18. Wahlperiode 21.06.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 18/9534, 18/10025, 18/10307 Nr. 4 –

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren und zur Änderung des Schöffenrechts

A. Problem

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs (ABl. L 294 vom 6.11.2013, S. 1). Dabei handelt es sich um eine Maßnahme zur Verwirklichung des Fahrplans zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren, den der Rat der Europäischen Union am 30. November 2009 angenommen hat. Die initiierende Bundesregierung weist darauf hin, dass die Bundesrepublik Deutschland sich stets für die Schaffung dieser gemeinsamen Mindeststandards innerhalb der Europäischen Union eingesetzt habe. Da das deutsche Recht den Vorgaben der Richtlinie weitgehend bereits entspreche, seien zu ihrer Umsetzung nur punktuelle Änderungen erforderlich.

Vorgesehen sind einige Änderungen in der Strafprozessordnung (StPO), insbesondere die Statuierung eines Anwesenheitsrechts des Verteidigers bei polizeilichen Gegenüberstellungen. In das Jugendgerichtsgesetz (JGG) soll eine neue Vorschrift dazu aufgenommen werden, dass der Erziehungsberechtigte und der gesetzliche Vertreter eines Jugendlichen so bald wie möglich zu unterrichten sind, wenn dem Jugendlichen die Freiheit entzogen wird. Im Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen soll die Verpflichtung verankert werden, in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls die gesuchte Person auch über ihr Recht zu unterrichten, im ersuchenden Mitgliedstaat einen Rechtsbeistand zu benennen. Außerdem schlägt der Entwurf Änderungen in den Regelungen des Gerichtsverfassungsgesetzes zu den ehrenamtlichen Richtern in der Strafrechtspflege (Schöffen) vor.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Die Änderungen des Ausschusses haben im Wesentlichen klarstellende Funktion und dienen der besseren Lesbarkeit.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/9534 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 wird das Wort „allgemeine“ gestrichen.

2. Nummer 6 wird wie folgt geändert:

   a) In Buchstabe a wird der Satz „§ 241 Absatz 2 gilt entsprechend.“ durch den Satz „Ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen oder Erklärungen können zurückgewiesen werden.“ ersetzt.

   b) In Buchstabe b wird der Satz „§ 241 Absatz 2 und § 241a gelten entsprechend.“ durch die Sätze „Ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen oder Erklärungen können zurückgewiesen werden. § 241a gilt entsprechend.“ersetzt.

3. In Nummer 7 wird der Satz „§ 241 Absatz 2 und § 241a gelten entsprechend.“ durch die Sätze „Ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen oder Erklärungen können zurückgewiesen werden. § 241a gilt entsprechend.“ ersetzt.

Berlin, den 21. Juni 2017

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Renate Künast
Vorsitzende

Dr. Patrick Sensburg
Berichterstatter

Detlef Seif
Berichterstatter

Christoph Strässer
Berichterstatter

Harald Petzold (Havelland)
Berichterstatter

Hans-Christian Ströbele
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Dr. Patrick Sensburg, Detlef Seif, Christoph Strässer, Harald Petzold (Havelland) und Hans-Christian Ströbele

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 18/9534** in seiner 190. Sitzung am 22. September 2016 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung überwiesen.

Die Vorlage auf **Drucksache 18/10025** hat der Deutsche Bundestag mit Drucksache 18/10307, Nr. 1.4 am 10. November 2016 an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung überwiesen.

II. Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Bundestags-Drucksache 18/9534 (Bundesrats-Drucksache 419/16) am 13. September 2016 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs nicht gegeben sei. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei bedingt plausibel, eine Prüfbitte jedoch nicht erforderlich.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat die Vorlage auf Drucksache 18/9534 in seiner 114. Sitzung am 19. Oktober 2016 anberaten und beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen, die er in seiner 126. Sitzung am 14. Dezember 2016 durchgeführt hat. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Stefan Conen	Rechtsanwalt, Berlin
Prof. Dr. Robert Esser	Universität Passau Lehrstuhl für Deutsches, Europäisches und Internationales Strafrecht und Strafprozessrecht sowie Wirtschaftsstrafrecht Forschungsstelle Human Rights in Criminal Proceedings (HRCP)
Andreas Kreutzer	Deutscher Richterbund e. V. Vizepräsident des Landgerichtes Hannover
Dr. Rolf Raum	Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe
Michael Rosenthal	Deutscher Anwaltverein e. V. Rechtsanwalt, Karlsruhe
Prof. Dr. Arndt Sinn	Universität Osnabrück Institut für Wirtschaftsrecht Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches Straf- und Strafprozessrecht, Internationales Strafrecht sowie Strafrechtsvergleichung
Gert-Holger Willanzheimer	Oberstaatsanwalt Staatsanwaltschaft Marburg

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 126. Sitzung vom 14. Dezember 2016 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlagen auf Drucksachen 18/9534, 18/10025 in seiner 155. Sitzung am 21. Juni 2017 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag, den die Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss eingebracht haben und der mit den Stimmen aller Fraktionen angenommen wurde.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte, die Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten sei grundsätzlich zu begrüßen. Gerade im Bereich des Europäischen Haftbefehls könnten erhebliche Zwangsmaßnahmen drohen, gegen die Beschuldigte sich sach- und rechtskundig verteidigen lassen können müssten. Sie könne dem Gesetz jedoch nicht zustimmen, weil entgegen der ursprünglichen Ankündigung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz das Kontaktsperregesetz von 1977 nicht abgeschafft, sondern nur unwesentlich eingeschränkt werde.

Die **Fraktion der SPD** erläuterte, es gehe um die Umsetzung einer EU-Richtlinie. Dies sei mit dem Gesetzentwurf und den Klarstellungen im Änderungsantrag zu den Beschuldigtenrechten bei der polizeilichen Gegenüberstellung gut gelungen. Es treffe zu, dass das Kontaktsperregesetz nur auf bestimmte, sehr schwerwiegende Straftaten beschränkt werde – dabei handele es sich aber immerhin um einen ersten Schritt in die richtige Richtung. Die Änderungen im Jugendgerichtsgesetz dienten der Stärkung der Rechte von Minderjährigen. Um auch den Fall zu erfassen, dass aus Kindeswohlerwägungen kein Kontakt zwischen dem Jugendlichen und dem Erziehungsberechtigten bestehe, sei eine Ausnahmeregelung aufgenommen worden, die es ermögliche, etwa nahe Verwandte von einem Freiheitsentzug zu benachrichtigen. Die Änderung im Schöffenrecht stehe nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der Richtlinie, greife aber Erfahrungen aus der Praxis auf und ermögliche ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern, über zwei aufeinanderfolgende Amtsperioden hinaus zu amtieren. Einige Punkte seien im Schöffenrecht noch offen geblieben, die in der kommenden Wahlperiode unter Beteiligung der Länder geklärt werden sollten.

Die **Fraktion DIE LINKE.** merkte an, sie teile die Kritik der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hinsichtlich des Kontaktsperregesetzes. Da die Umsetzung der EU-Richtlinie jedoch gelungen sei, insbesondere bezüglich der Änderungen im Jugendgerichtsgesetz, werde die Fraktion dem Gesetzentwurf zustimmen.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in Drucksache 18/9534 verwiesen.

1. Allgemeines

Ergänzend zu den empfohlenen Änderungen weist der Ausschuss klarstellend darauf hin, dass mit der Neuregelung des Anwesenheitsrechts des Verteidigers bei Gegenüberstellungen in § 58 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) kein Anwesenheitsrecht des Verteidigers bei polizeilichen Zeugenvernehmungen einhergeht. Die Verweisung in § 163 Absatz 3 StPO auf § 58 StPO begründet ein Anwesenheitsrecht des Verteidigers ausschließlich bei polizeilichen Gegenüberstellungen.

Weitere Änderungen im Schöffenrecht bzw. Recht der ehrenamtlichen Richter, insbesondere die vom Bundesrat vorgeschlagene Verringerung der Kandidatenzahl in den Vorschlagslisten für die Schöffenwahlen, hält der Ausschuss derzeit nicht für erforderlich. Der Ausschuss bittet die Bundesregierung aber, gemeinsam mit den Ländern zu prüfen, wie die Bereitschaft zur Übernahme des ehrenamtlichen Richteramtes gefördert werden kann. Hierfür sind aus Sicht des Ausschusses auch gesetzliche Regelungen in Betracht zu ziehen, die eine Anrechnung von (kernzeitlosen) Abwesenheitszeiten bei Gleitzeitbeschäftigungen sowie eine Übernahme der Kosten für übliche und der Ausübung des Ehrenamtes dienliche freiwillige Aus- und Fortbildungsmaßnahmen ermöglichen, soweit diese Aus- und Fortbildungsmaßnahmen nicht durch die Länder angeboten werden.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nummer 1 (§ 136 Absatz 1 StPO-E)

Die Änderung stellt klar, dass der Vernehmende seiner Pflicht, den Beschuldigten bei der Herstellung des Kontakts zu einem Verteidiger zu unterstützen, durch solche Informationen genügt, die es dem Beschuldigten in der

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

konkreten Situation tatsächlich ermöglichen, mit einem Verteidiger seiner Wahl unmittelbar Kontakt aufzunehmen, etwa durch die Übergabe von Verteidigerlisten mit den entsprechenden Kontaktdaten. Nicht ausreichend wäre hinge-gen beispielsweise der allgemeine Hinweis darauf, dass der Beschuldigte bei der Rechtsanwaltskammer die Namen und Kontaktdaten von Verteidigern erfragen kann.

Zu den Nummern 2 und 3 (§ 168c Absatz 1 und 2, § 406h Absatz 2 StPO-E)

Die Änderungen dienen zum einen der besseren Lesbarkeit. Zum anderen soll ergänzend klargestellt werden, dass die Vernehmungsperson nicht nur ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen des Staatsanwalts, des Verteidigers oder des Rechtsanwalts des Nebenklagebefugten, sondern auch derartige Erklärungen zurückweisen kann.

Berlin, den 21. Juni 2017

Dr. Patrick Sensburg
Berichterstatter

Detlef Seif
Berichterstatter

Christoph Strässer
Berichterstatter

Harald Petzold (Havelland)
Berichterstatter

Hans-Christian Ströbele
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.